meistern und den zu den Haken und Leitern Verordneten beim Spritzenhause ein, und ebenso sind auch angeschirrte Pferde zur Einspannung dahin zu bringen.

- § 29. Der Commandantstellvertreter nimmt sofort schnell den Namensruf über die Sektion vor, verzeichnet die Abwesenden zur Bestrafung und eilt, sobald die Löschgeräthe zum Abfahren bestimmt sind, mit seinen Untergebenen der Brandstätte zu.
- § 30. Beim Eintreffen im Brandorte begibt er sich sogleich zum dortigen Commandanten, bezeichnet ihm die Zahl seiner Mannschaft, sowie die Gattung der mitgebrachten Löschgeräthe und unterzieht sich dessen Aufträgen und Anordnungen, die er bis zu erfolgter Abdankung ohne Einwendungen und auf das thätigste zu befolgen hat.
- § 31. Betrifft das Brandunglück die nächstgelegene Ortschaft, so wird in den Gemeinden, die 3 Sektionen haben, auch die zweite versammelt, und wenn zu vermuthen wäre, dass die Noth gross und nicht genügsame Hilfe vorhanden sein sollte, der ersten unverzögert nachgesendet.

IV. Verhalten nach gedämpftem Brande.

§ 32. Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, so bleibt dem Commandanten die fernere Sorge, dass der Schutt der eingestürzten oder niedergerissenen Gebäude genugsam mit Wasser überschüttet und mit Erde bedeckt werde.

Er bestimmt mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände wie Viele der anwesenden Hülfsmannschaft und welche Löschgeräthe noch auf der Brandstätte zu verbleiben haben, indem eine gänzliche Abdankung der erstern erst dann Platz greifen darf, wenn durchaus keine Gefahr von Wiederausbruch des Feuers zu besorgen ist.

§ 33. Die Mannschaft darf nicht willkürlich oder in Unordnung von dem Brandplatze weglaufen, sondern, wenn sie der Commandant mit gebührendem Dank entlässt, nimmt jeder Commandantenstellvertreter den Namensaufruf vor und führt seine Untergebenen nach Hause zurück. Nach Abgabe der Löschgeräthe und Entlassung der Mannschaft begibt er sich zum Commandanten um Rapport zu erstatten.